

Kooperationsvereinbarung

GpV Pankow

Der Gemeindepsychiatrische Verbund (GpV) Pankow ist eine Kooperation der an der gemeindepsychiatrischen Pflichtversorgung beteiligten Träger, Institutionen und Einrichtungen.

§ 1 Verpflichtung

Die unterzeichnenden Mitglieder verpflichten sich auf der Grundlage des vorliegenden Kooperationsvertrags, für den Bezirk Pankow einen gemeindepsychiatrischen Verbund aufzubauen, zu entwickeln und zu betreiben.

§ 2 Zielsetzungen

1. Optimierung der Versorgung von Menschen mit psychischen und mit suchtbefragten Problemen

Die im GpV Pankow organisierten Mitglieder haben sich zusammengeschlossen, um bei der Versorgung von psychisch kranken und suchtkranken Menschen im Bezirk Pankow zu kooperieren. Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner¹ ist so zu gestalten, dass eine Versorgung aller Menschen mit psychischen und suchtbefragten Problemen in einem möglichst optimalen Betreuungs- und Behandlungssetting, d.h. personenzentriert und bedarfsgerecht, im Sinne der Versorgungsverpflichtung möglich ist. Niemand sollte wegen Schwere und Art seiner Erkrankung abgewiesen werden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer und Klienten ist zu respektieren.

Die Hilfen dienen der Förderung der Selbstständigkeit und der Teilhabe am sozialen und beruflichen Leben und beziehen das Lebensumfeld der Betroffenen ein.

2. Kooperation des GpV mit der PSAG und anderen Akteuren der psychosozialen Versorgung

Der GpV verpflichtet sich zur verbindlichen Kooperation mit der PSAG Pankow. Um die Versorgung von Menschen mit psychischen und suchtbefragten Problemen in der Region zu optimieren, setzt sich der GpV Pankow das Ziel, die Qualität der Zusammenarbeit der Mitglieder sowie anderer für die Versorgung relevanter Akteure zu fördern und zur Herstellung kooperativer Arbeitsbeziehungen beizutragen.

¹ Die in der Kooperationsvereinbarung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die durchgängige Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

3. Qualität der vorgehaltenen Leistungen

Zur Verbesserung der Versorgung werden im GpV Verfahrensweisen in der Umsetzung der Qualitätsstandards und trägerübergreifende Fortbildungsmaßnahmen entwickelt.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Über eine gemeinschaftliche Öffentlichkeitsarbeit werden die Angebote im Bezirk und die damit verbundenen Zugangswege für die Nutzer und Klienten vorgestellt. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit des GpV ist die nachhaltige Verbesserung der Aufklärung Pankower Bürger über die psychosozialen Versorgungsangebote.

Dies soll konkret erreicht werden durch die Bereitstellung umfassender und aktueller Informationen zu den Strukturen, den Angeboten und den Akteuren der gemeindepsychiatrischen Versorgungsangebote im Bezirk.

5. Politische Einflussnahme im Sinne der Nutzer und Klienten

Der GpV versteht sich als Gremium, das fachpolitisch Einfluss nimmt, indem er sowohl über bestehende Strukturen aufklärt als auch auf neue Bedarfe, Entwicklungen und Gestaltungsmöglichkeiten in der Hilfelandschaft hinweist.

Der GpV betrachtet als seine Aufgabe, an der Meinungsbildung zu gesundheits- und psychiatriepolitischen Fragen teilzuhaben, Anfragen und Anträge an die politische Ebene zu stellen und Stellungnahmen zu erarbeiten.

§ 3 Inhalte der Verpflichtung

1. Die Mitglieder des GpV verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit im Sinne einer klientenzentrierten, zeitnahen und bedarfsgerechten Versorgung.
2. Ein komplexes Leistungsangebot ist sicherzustellen.
3. Die Mitglieder des GpV verpflichten sich zur Weiterentwicklung der Verfahrensweisen in der Umsetzung von Qualitätsstandards, die für alle Kooperationspartner verbindlich sind. Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende Bereiche:
 - Qualität der vorgehaltenen Leistungen
 - Datenschutz
 - Dokumentationsstandards
 - Beschwerdemanagement

¹ Die in der Kooperationsvereinbarung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die durchgängige Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

§ 4 Grundsätze der Kooperation

1. Die kooperierenden Mitglieder verpflichten sich im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zur gegenseitigen Information und Beratung über das eigene Leistungsangebot. Wesentliche Änderungen bestehender Angebote und die Planung neuer Projekte und Konzepte werden frühzeitig gemeinsam besprochen und fachlich abgestimmt.
2. Die Mitglieder des GpV machen es sich zur Aufgabe, die Angebote in der Region im Sinne der Nutzer und Klienten passgenau zu gestalten.
3. Die unterzeichnenden Mitglieder verpflichten sich, zum Zwecke der Abstimmung, Information und Weiterentwicklung regelmäßig stattfindende Versammlungen durchzuführen.
4. Der GpV Pankow gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist Teil der Kooperationsvereinbarung.
5. Die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder bleibt von der Kooperationsvereinbarung unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Mitglieder des GpV sind an der gemeindepsychiatrischen Pflichtversorgung von Menschen mit psychischen und suchtbezogenen Problemen beteiligte Träger, Institutionen und Einrichtungen.

2. Beitritt

Potenzielle Mitglieder, die den Beitritt zum GpV Pankow beantragen, verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung beschriebenen Ziele, Inhalte und Verfahren zu unterstützen, mitzutragen und umzusetzen.

3. Aufnahmeverfahren

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederkonferenz auf Antrag eines neuen Mitglieds entsprechend der Geschäftsordnung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung durch das einzelne Mitglied oder, bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Vereinbarung, durch Beschluss der Mitgliederkonferenz mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung wird am Tage nach der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Gründungsversammlung wirksam.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Kooperationsvereinbarung eine Regelungslücke festzustellen ist, sind die Mitglieder gehalten, unter Wahrung des Grundsatzes der Billigkeit zur Erreichung des Kooperationszwecks die vorliegende Kooperationsvereinbarung zu ergänzen. Erweisen sich einzelne Bestimmungen als ungültig, sind diese zu überarbeiten und zu ersetzen. Die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung bleibt davon im Übrigen unberührt.

§ 8 Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie werden zuvor von allen Mitgliedern abgestimmt und bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit.

Berlin, den 25.03.2015

¹ Die in der Kooperationsvereinbarung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die durchgängige Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.